

Sportverein Offenhausen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Sportverein Offenhausen e. V.** „ und ist am 20.07.1946 gegründet worden.

Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Offenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm unter der Nummer VR 77 eingetragen worden.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck und Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b. Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Vereinsheims,
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht auf demokratischer Ordnung und ist politisch neutral.

§ 3 a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Vereinssatzung anerkennt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße, deren Höhe in der Geschäftsordnung geregelt wird, gemäßregelt werden und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden,
- c. Kassier und
- d. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten, und zwar jeder für sich alleine.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäfts-, Finanz-, Spenden- und Datenschutzordnung.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a. den Mitgliedern des Vorstands,
- b. den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt, wobei die Mitgliederversammlung ein Veto-Recht besitzt.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus dieser Satzung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Wahlen

Die turnusmäßig durchzuführenden Wahlen finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

Einzelheiten der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn auf Beschluss des Vereinsausschusses oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 5 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal bekannt zu geben.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die Abstimmung gestellter Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel er stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Jugend-, Geschäfts- und Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Ehrungen

Die Mitglieder des SV Offenhausen werden zeitweilig geehrt.

Einzelheiten hierzu sind in der Ehrenordnung geregelt. Änderungen in der Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen:

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Neu-Ulm mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 und § 3 a genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, durch das Registergericht beim Amtsgericht Neu-Ulm und durch den Versammlungsbeschluss vom 26.03.2010 in Kraft.

Neu-Ulm, 26.03.2010



Reinhold Kölle
1. Vorsitzender



Joachim Lanzinger
2. Vorsitzender

Frank Robel
Kassier



Helga Schmid
Schriftführerin